

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

74. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 19. November 2004

47. Stück

681.	Verlust des Dienstausweises von Frau Katharina Kacsich, KDir. i.R.	661
682.	Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 4 Abs. 5 des Landes- Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes, LGBl.Nr. 58/1991, i.d.F. LGBl.Nr. 46/2004.....	662
683.	Festsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Oberpullendorf	662
684.	Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003.....	663
685.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Oktober 2004	675
686.	B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“; Helene Dujmovits; Antrag auf Enteignung von Grundflächen	676
687.	B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“; Irene Dirnbeck; Antrag auf Enteignung von Grundflächen	676
688.	B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“; Josef Nemeth; Antrag auf Enteignung von Grundflächen	677
689.	B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“; Margarethe Toth; Antrag auf Enteignung von Grundflächen	678
690.	Verbund-Austrian Power Grid AG, 380 kV-Leitung Südburgenland – Kainachtal, Verfahren nach dem UVP-G, Übermittlung der Verhandlungsschrift zur öffentlichen Einsicht	678
691.	Ausschreibung von Prüfungsterminen gemäß § 20 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 für das Jahr 2005	679
692.	Verlust der Waffenbesitzkarte von Herrn Gerhard Lentsch.....	680
693.	Vereinsauflösung „Cec-sports – Snowboard- und Mountainbikeverein“	681
694.	Vereinsauflösung „Dartclub SAN MARCO“	681
695.	Vereinsauflösung „PAN – Kulturverein Parndorfer Heide“	681
696.	Vereinsauflösung „Sport- und Spielverein Kalch“	681

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 1-2-0010405/57-2004

681. Verlust des Dienstausweises von Frau Katharina Kacsich, KDir. i.R.

Der am 18. Dezember 1956 der Frau Katharina Kacsich vom Amt der Burgenländischen Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 20/23 ist in Verlust geraten.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Prinke eh.

**682. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 4 Abs. 5
des Landes-Hypothekbank Burgenland-Gesetzes,
LGBl.Nr. 58/1991, i.d.F. LGBl.Nr. 46/2004**

Haftung des Landes zu Gunsten der EB u Hypo-Bank Burgenland AG
(in Folge als „Aktiengesellschaft“ bezeichnet)

- (1) Das Land Burgenland hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch für bis zum 2. April 2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft bis zum Ende ihrer Laufzeit eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 aufrecht. Für nach dem 2. April 2003 und bis zum 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft übernimmt das Land Burgenland eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 nur dann, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten übernimmt das Land Burgenland keine Ausfallsbürgschaft mehr.
- (2) Mit einem gänzlichen oder mehrheitlichen Eigentumsübergang der Aktiengesellschaft an einen nicht im direkten oder indirekten mehrheitlichen Eigentum des Landes stehenden Rechtsträger entfällt die in Abs. 1 normierte Ausfallsbürgschaft zu Lasten des Landes Burgenland für alle ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entstehende Verbindlichkeiten.

Der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind unverzüglich im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

Für die Landesregierung:
Bieler eh.

683. Festsetzung von Weinbaufluren im Bezirk Oberpullendorf

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 13. Oktober 2004, mit der ein Teil einer Weinbauflur aufgelassen und neu festgesetzt wird.

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und 3 i.V. m. Absatz 9 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl.Nr. 61/2002, wird verordnet:

A

Folgende Weingartenfläche, welche mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 26. September 1989, Zahl: IX-W-77/1-1989, als Weinbauflur festgesetzt wurde, wird gemäß § 4 Absatz 2 des Weinbaugesetzes 2001 aufgelassen:

Gemeinde Lackendorf

Das Grundstück mit der Grundstück Nummer 3103 der bestehenden Weinbauflur Obere Gartenäcker (03).

B

Folgende Flächen werden gemäß § 4 Absatz 3, des Weinbaugesetzes 2001, in eine bestehende Weinbauflur einbezogen:

Gemeinde Unterfrauenhaid

Die Grundstücke mit den Grundstücke Nummern 1137, 1138, 1142/2, 1142/11, werden in die bestehende Weinbauflur Bahnäcker (04), einbezogen.

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Stockinger eh.

Zahl: 4a-A-LFI7/136-2004

684. Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003**1. Einleitung**

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung - LArbO, LGBl.Nr. 37/1977, der Landesregierung, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat. Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2003 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dem vorliegenden Bericht können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrnehmung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden. Eine befriedigende Vollziehung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wäre allerdings nur bei Schaffung entsprechender Voraussetzungen möglich. Im Hinblick der vermehrten Beschwerden über Missstände, vor allem bei der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, der Abfertigung und der Arbeitszeit sowie hinsichtlich der Evaluierung, gibt die derzeitige Situation, insbesondere die personelle, Anlass zur Sorge. Darüber hinaus enthält der Bericht Ergebnisse über die Bewertung der LFI nach den „Gemeinsamen EU-Grundsätzen“ und über die Bewertung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, LGBl.Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002 und 31/2003.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden Landesverordnungen enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl.Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl.Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl.Nr. 10/2002,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl.Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl.Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 99/2002, und
- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl.Nr. 107/2002.

Zu der Verpflichtung gemäß Punkt 2.5 der EU-Grundsätze „Warnung der politischen Entscheidungsträger auf Lücken oder Mängel in der Gesetzgebung“ wird neben der erforderlichen Umsetzung von EU-Richtlinien darauf aufmerksam gemacht, dass die Erlassung konkreter Bestimmungen im Verordnungsweg über Arbeitsmittel, über Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen sowie über den Elektroschutz von höchster Priorität ist. Die Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl.Nr. 33/1972, wurde nämlich durch die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, LGBl.Nr. 37, außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus wird auf die notwendige Umsetzung der Grundsatzbestimmung des Bundes in § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz (= § 94 Abs. 2 Landarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 140/1948) - Die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion übt die Landesregierung aus - hingewiesen. Auf die genannten Mängel ist wiederholt aufmerksam gemacht worden.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Ver-

fügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallereignisse, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

Darüber hinaus hat die LFI insofern aktiv zu sein, als für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bgl. Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl.Nr. 32/1995, die Organe der LFI vorgesehen sind. Nach den Pflanzenschutzmittelvorschriften sind neben Schutzvorkehrungen für die Verwender auch Umwelt- und Konsumentenschutzmaßnahmen zu beachten, sodass die LFI die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Aufwandmenge, Anwendungsart, Warte- und Nachbaufrist ebenfalls zu überwachen hat, und zwar unabhängig von den Beschäftigten in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

3. Personal

Die allgemeine Verwaltungs- und Inspektionstätigkeit sowie auch die Schreivarbeiten wurden im Berichtsjahr von einem Inspektionsorgan, Dipl.-Ing. Josef Funovits, wahrgenommen. Darüber hinaus musste dieses Organ auch Aufgaben im Rahmen der EU, der ILO (Internationale Arbeitsorganisation), der IVSS (Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit), des Europarates und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie an der Mitgestaltung von Rechtsvorschriften erfüllen, da eine „Zentralbehörde“ bzw. eine „zentrale Stelle“ im Sinne der EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden bzw. der Definition in ILO-Übereinkommen Nr. 81, Art. 4, bzw. Nr. 129, Art. 7, nicht vorhanden ist.

Diese Tätigkeiten konnten nur bei besonderem Engagement des Inspektionsorgans erfüllt werden.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe (Agrarstrukturerhebung 1999): 16.081
(1990: 26.789, 1980: 30.612)

Von der Gesamtzahl entfallen

- 3.707 auf Haupterwerbsbetriebe,
- 11.914 auf Nebenerwerbsbetriebe und
- 460 auf Betriebe, die von juristischen Personen geführt werden.

4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2000): 74 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

- 5 Warengenossenschaften (56 Arbeitsstätten),
- 23 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),
- 5 Milchgenossenschaften (5 Arbeitsstätten),
- 8 Verwertungsgenossenschaften (12 Arbeitsstätten),
- 4 Viehzuchtgenossenschaften (4 Arbeitsstätten),
- 6 Maschinen- und sonstige Nutzungsgenossenschaften (6 Arbeitsstätten),
- 1 Elektrizitätsgenossenschaft (1 Arbeitsstätte),
- 21 Fernwärmegenossenschaften (1 Arbeitsstätte),
- 1 Genossenschaftsverband.

4.3 Agrargemeinschaften: 233

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 1999): 34.680

davon a) Betriebsinhaber	15.583
b) Familienangehörige	19.097
davon hauptbeschäftigt	2.376

5.2 Familienfremde Arbeitskräfte: 3.522

davon in flächenbezogenen Produktions-	
betrieben (Agrarstrukturerhebung 1999)	3.121
in Genossenschaftsbetrieben	401

Nach einer Publikation wurden im Berichtsjahr 9.349 (im Jahr 2002: 7200, 2001: 5.800, 2000: 5.500) Bewilligungen vom AMS für die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft erteilt. Darüber hinaus wurden vom AMS auch 654 Grenzgangeträge bewilligt.

5.3 Lehrlinge: 10

Es wurden 1 Lehrling in der Landwirtschaft, 2 Lehrlinge in der Weinbau- und Kellerwirtschaft und 7 Lehrlinge im Gartenbau ausgebildet.

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Überprüfungs- und Beratungstätigkeit.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Abfertigung und Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Arbeitsstoffe, der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) und hinsichtlich der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung (Präventivdienste), in Anspruch genommen.

6.1.1 Überprüfung der Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln)

Im Berichtsjahr hat die LFI in 41 Betrieben die Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung, Aufbewahrung und der Lagerung von Pestiziden mit folgendem Ergebnis überprüft:

- 44 % der Betriebe (= 18 Betriebe) wiesen Mängel bei der Aufbewahrung und Lagerung auf (z.B. beschädigte oder nicht gekennzeichnete Behältnisse, fehlende Beipacktexte, unsachgemäße Lagerung, nicht versperrbare, nicht gekennzeichnete oder nicht lüftbare Lagerräume bzw. Schränke).
- 29 % der Betriebe (= 12 Betriebe) zeigten Mängel betreffend die Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung von Pestiziden (z.B. keine oder mangelhafte Schutzkleidung, kein oder ungeeigneter Atemschutz).

Diese Kontrollen wurden im Sinne der sicherheitstechnischen und der arbeits-hygienischen Vorschriften der Landarbeitsordnung durchgeführt. Nach dem Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 32/1995, bzw. nach der EU-Richtlinie 91/414/EWG sollten jedoch auch Proben von Böden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen Materialien entnommen und eine Untersuchung durch eine hierzu befugte Anstalt veranlasst werden. Diese Maßnahmen können jedoch nur bei Vorhandensein entsprechender Ressourcen vollzogen werden. Auf diese Problematik wurde wiederholt hingewiesen.

6.2 Arbeitskreis „EU-Jahresbericht“

DI Josef Funovits ist als gemeinsamer Ländervertreter Mitglied des Arbeitskreises „EU-Jahresbericht“. In dieser Funktion hat er an der Festlegung der Modalitäten mitgewirkt sowie die erforderlichen Koordinationen und Ausarbeitungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen vorgenommen.

Die Jahresberichte über die Tätigkeit der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden müssen jeweils im ersten nachfolgenden Halbjahr an die EU-Kommission übermittelt werden. Österreich hat hierbei einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht aller Arbeitsaufsichtsbehörden (Arbeitsinspektion, Verkehrs-Arbeitsinspektion, Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und Aufsichtsbehörden für Landes- und Gemeindebedienstete) nach einer EU-Vorgabe zu erstellen.

6.3 Arbeitnehmerschutzbeirat

J. Funovits hat als gemeinsamer Ländervertreter an zwei Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates, die von der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit einberufen wurden, teilgenommen. Die Sitzungen dienten der Fortführung der „Information über die Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“ und Beratung der Themen „Umstellung von Jahresmittelwerten auf Tagesmittelwerte bei Stäuben“, „Umstellung der geltenden Kurzwerte analog dem deutschen Kurzzeitwertsystem“, „Umsetzung von EG-Recht“, „Übernahme von Grenzwerten sowie Einstufung von Quarzstaub analog Deutschland“, und „Einstufung von Stoffen als Kanzerogene“. Außerdem wurde über aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben berichtet.

6.4 Expertenkonferenz und Schulungstagung der LFlen

J. Funovits hat an der Expertenkonferenz und Schulungstagung, die turnusgemäß in Salzburg stattgefunden haben, teilgenommen.

Die Expertenkonferenz befasste sich insbesondere mit den Tagesordnungspunkten EU-Bewertung der LFlen, Umsetzung der EU-Richtlinien, zeitgemäße Anpassung des Landarbeitsgesetzes 1984 an die bereits vorhandenen bundesgesetzlichen Bestimmungen, Statistikleitfaden sowie Vollziehung der Arbeitsmittel-, Arbeitsstätten- und der Grenzwerteverordnung.

Anlässlich der Schulungstagung wurden die Themen „Umgang mit Gefahrenstoffen“ und „Sicherheit und Gesundheitsschutz im (Feld-)Gemüsebau“ behandelt.

6.5 Tätigkeit in Zahlen

	Tätigkeit	Summe
	Durchgeführte Überprüfungen	161
I	davon: Inspektionen	63
	Erhebungen	98
B/A	Inspizierte Betriebe mit	
	1 - 4	31
	5 - 10	21
	11 - 50	11
	51 und mehr Beschäftigten	
	Summe	63
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE	
01	Landwirtschaft, Jagd	44
02	Forstwirtschaft	7
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	8
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg)	4
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:	
94	Bäuerliche Betriebe	8
95	Gutsbetriebe	7
96	Forstbetriebe	7
97	Genossenschaftliche Betriebe	12
98	Spezial- und Sonderbetriebe	29
99	Sonstige Betriebe	

	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:	
	männliche Erwachsene	253
	Jugendliche	13
	weibliche Erwachsene	144
	Jugendliche	4
	Summe	414
	davon: Angestellte	115
	Arbeiter	289
	Lehrlinge u Praktikanten	10
	davon: Saisonarbeitskräfte	66
	Erntehelfer	12
	Familieneigene Dienstnehmer	1
	Heimlehrlinge	1
	Ausländer	136
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	3
G	Abgabe von Gutachten	7
S	Abgabe von Stellungnahmen	26
	Summe	36
	Spezielle Überprüfungen	
III	Mutterschutz	
IV	Agrochemikalien	2

	Erhebungen	Summe
301	Arbeitsvertragsrecht	13
302	Dienstnehmerverzeichnisse	12
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	6
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	3
305	Evaluierung	19
306	Sicherheitsvertrauenspersonen	4
307	Arbeitsstätten	3
308	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	5
309	Arbeitsstoffe	4
311	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	5
317	Präventivdienste	10
319	Mutterschutz und Schutz der Frauen	1
320	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	2
321	Ausbildung der Lehrlinge	4
323	Sonstiges	7
	Summe	98

	Beratungen	Summe
501	Arbeitsvertragsrecht	35
502	Dienstnehmerverzeichnisse	34
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	5
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	3
505	Evaluierung	41
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	4
507	Arbeitsstätten	17
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	3
509	Arbeitsstoffe	41
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	27
517	Präventivdienste	22
519	Mutterschutz und Schutz der Frauen	4
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	2

521	Ausbildung der Lehrlinge	1
523	Sonstiges	15
	Summe	254
600	Vermittelnde Tätigkeit	1
700	Schulungen (aktiv/passiv)	3
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	16
720	Gemeinsame Amtshandlung	5
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	59
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	4
900	Sonstiges	1
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	542
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Fei	34
	Verhinderte Amtshandlungen	2

7. Wahrnehmungen

Bei 161 Überprüfungen (63 umfassende Inspektionen und 98 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 334 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (201) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (72). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 35 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO sind Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	Summe
1000	Dienstnehmer-Information über LFI-Organen	2
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	15
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	38
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	12
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	7
	Teilsumme 1000 – 1040	74
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	10
1110	Dienstschein	19
1120	Lohnzahlung	3
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	3
	Teilsumme 1100 – 1140	35
	Gesamtsumme	109
	Technischer und arbeitshygienischer Schutz	Summe
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	42

1371	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	
1380	Sicherheitsvertrauenspersonen	2
1390	Information und Unterweisung	
	Teilsumme 1300 – 1390	44
2100	Arbeitsstätten	5
2300	Arbeitsräume	7
2400	Arbeitsstätten im Freien	2
2500	Brand- u Explosionsschutz	1
	Teilsumme 2100 - 2500	15
2600	Erste Hilfe	6
2700	Sanitäre Vorkehrungen	11
2800	Sozialeinrichtungen	3
	Teilsumme 2600 - 2800	20
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	4
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	9
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	1
	Teilsumme 3100 - 3300	14
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung und Beurteilung	38
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4300	Verzeichnis der Dienstnehmer	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	12
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	18
4600	Grenzwerte	
	Teilsumme 4000 – 4600	68
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5120	Handhabung von Lasten	
5130	Waldarbeit	6
5140	Tierhaltung	2
5170	Bildschirmarbeitsplätze	3
5400	Persönliche Schutzausrüstung	6
	Teilsumme 5100 – 5400	17
7100	Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	23
	Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz	201

	Verwendungsschutz	
8200	Mutterschutz , Gefahrenermittlung	3
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	2
8310	Heben und Tragen	2
	Teilsumme 8200 – 8310	7
	Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten	Summe
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	4
8710	Tagesarbeitszeit	
8720	Wochenarbeitszeit	2
8781	Lehrlingstagebuch	3
8790	Verzeichnis über Jugendliche (siehe 1030)	3
	Teilsumme 8700 – 8790	12

9000	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	3
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	2
	Teilsomme 9000 – 9151	5
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	24

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	74
Arbeitsvertragsrecht	35
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	201
Verwendungsschutz	24
Insgesamt	334

Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	48
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	48
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	2
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen und -erkenntnisse	
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch über die Exekutive zur Kenntnis gebracht.

Die von den beiden Sozialversicherungsträgern gelieferten Daten entsprechen jedoch nicht den der Aufsichtskompetenz der LFI unterliegenden Betrieben und können auch nicht entsprechend bereinigt werden. So müssten einerseits die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Verfügung gestellten Daten auf hauptberuflich beschäftigte familieneigene Dienstnehmer reduziert und andererseits die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelieferte Statistik um die Ereignisse in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben (keine konkrete Erfassung über die Systematik der ÖNACE 1995) erhöht werden.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen von genannten Stellen haben sich im Berichtsjahr 204 Arbeitsunfälle (228 im Jahr vorher) ereignet; davon 2 Unfälle mit tödlichem Ausgang (4 im Jahr vorher). Die tödlichen Arbeitsunfälle sind auf Waldarbeit und auf Sturz von erhöhter Stelle zurückzuführen.

Von den gesamten Unfällen entfielen 55 auf Dienstnehmer (28 im Jahr vorher); davon kein Unfall mit tödlichen Folgen (1 im Jahre vorher).

Von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde außerdem 1 Fall durch eine Berufskrankheit (Asthma Bronchiale) anerkannt (ebenfalls 1 Fall im Jahr vorher).

9. EU-Bewertung des Systems der Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich

Im Jahr 2003 wurden die Arbeitsaufsichtsbehörden Österreichs (Arbeitsinspektion, Verkehrs-Arbeitsinspektion, Land- und Forstwirtschaftsinspektionen sowie die für den Landes- und Gemeindebedienstetenschutz zuständigen Behörden) von der Europäischen Union entsprechend „Gemeinsame Grundsätze für die Ar-

beitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ überprüft.

Im Zuge dieser Überprüfung haben die Arbeitsaufsichtsbehörden im ersten Schritt einen standardisierten Fragenkatalog beantwortet. Darauf folgend wurden von Arbeitsgruppen der EU im September 2003 Audits durchgeführt. Auf der Grundlage der beantworteten Fragenkataloge und der Ergebnisse des Audits wurde ein Bericht erstellt, der der Europäischen Kommission und den Arbeitsaufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht wurde.

Evaluierungsbericht (Kurzfassung):

Als positiv bei den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen wurde im Bericht insbesondere bewertet, dass

- die kontaktierten Inspektoren (Bemerkung: DI Josef Funovits als gemeinsamer Ländervertreter und Leiter der LFI Burgenland) sehr engagiert und motiviert sind und einen enormen Einfallsreichtum anwenden, um Verbesserungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu erreichen,
- trotz ihrer Zersplitterung und ohne eine zentrale Steuerungsbefugnis Schwerpunktaktionen durchgeführt werden und auch an einer EU-Kampagne teilgenommen wurde,
- eigene Jahresberichte erstellt und auch Beiträge zu jährlichen EU-Berichten koordiniert dem Zentral-Arbeitsinspektorat zwecks Einarbeitung und Weiterleitung an die EU geliefert werden,
- der Rückstand der Umsetzung von spezifischen EU-Richtlinien durch eine koordinierte Vorgangsweise der Länder (Länderarbeitsgruppe der LFIn) nachgeholt werde.

Negativ wurde vor allem hervorgehoben

- die Zersplitterung und Ineffizienz (z.B. Inspektorate nur mit einem Inspektionsorgan, Verdoppelung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Bundesrecht bzw. 9fache Rechtsvorschriften mit 9facher Aufsichtsstruktur, obwohl nur von zwei verschiedenen Wirtschaftssektoren gesprochen wird),
- die Personalkapazität (neun LFIn beschäftigen insgesamt nur 17 Inspektoren, wobei der Aufsichtsbe- reich sowohl die Sicherheit und den Gesundheitsschutz als auch das Arbeitsvertragsrecht umfasst. Dies bedeutet, dass die neun Inspektorate insgesamt eine Kontrollkapazität für Sicherheit und Gesundheitsschutz von etwa 10 Vollarbeitskräften aufweisen.),
- dass eine zentrale Stelle (Zentral-Arbeitsinspektion) für die Land- und Forstwirtschaft nicht vorhanden und auch eine spezielle Unterstützung für die LFIn innerbetrieblich nicht verfügbar ist,
- dass umfassende jährliche Arbeitspläne auf nationaler Ebene nicht erstellt werden. Es gibt hierzu auch keine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.
- dass die Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen (Beantragung von Verwaltungsgeldstrafen) in der Praxis selten angewandt wird. Die Zahl liegt zwischen null (die meisten Länder) und drei Strafanträgen jährlich (!), wobei die Zahl der Vollziehungen noch niedriger ist.
- dass nicht für alle familieneigenen Arbeitskräfte und auch für den Betriebsführer die Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz gelten (derzeit nur in einem Bundesland).

Besondere Vorschläge bzw. Empfehlungen des EU-Evaluierungsteams:

- Familienangehörige von Arbeitgebern in der Land- und Forstwirtschaft sollten nicht anders behandelt werden als Arbeiter ohne enge Beziehung. Das Evaluierungsteam empfiehlt daher, dass die Länder, in welchen nicht alle Familienangehörigen gesetzlich erfasst werden, die Möglichkeit prüfen, diese Ausnahme zu beseitigen.
- Erstellung einer Studie über die Aufsicht und OSH(Sicherheit und Gesundheitsschutz)-Rechte für Selbständige.
- Erforschung möglicher Optionen für die Integration der gesetzlichen OSH-Aufsichtssysteme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Länder.

10. EU-Bewertung der Anwendung von Pestiziden in Österreich

Im Dezember 2003 wurden in Österreich die Systeme zur Kontrolle von Pestiziden durch die EU-Kommission mit folgendem Ergebnis bewertet:

- Kontrollen der zulassungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) werden nicht durchgeführt. So werden z.B. die in den Betrieben vorgefundenen Pflanzenschutzmittel nicht dahingehend kontrolliert, ob die Anwendung dieser Produkte für die im Betrieb erzeugten Produkte erlaubt ist, und es werden auch keine Proben von den heranwachsenden Erzeugnissen genommen. Daher gibt es auch keine detaillierten Überwachungspläne für derartige Kontrollen.
- Die Inspektionen auf Betriebsebene beschränken sich nur auf den Schutz des Anwenders.
- Systematische nachfassende Kontrollen (Nachkontrollen) nach Verstößen finden nicht statt. Es existiert auch kein Verfahren für nachfassende Kontrollen.
- Es gibt keine systematische Kommunikation zwischen den Kontrollbehörden auf Landesebene und den zentralen Behörden auf Bundesebene im Hinblick der möglichen Rückstände auf Grund nicht zugelassener Anwendung von Pestiziden. Solche Informationen könnten für die Erstellung von Probe-namplänen zur Überwachung der Pestizidrückstände verwendet werden.

11. Schlussbemerkungen

Die Arbeitsaufsicht ist dort tätig, wo Gesetz, Technik sowie politische, soziale und wirtschaftliche Realität zusammentreffen. Sie wird mit unerheblichen Ausnahmen inzwischen als multidimensionale Tätigkeit anerkannt, die neben einer technischen, medizinischen und juristischen Dimension auch politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte hat.

Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG bildet die legislative Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsaufsicht in der EU, da sie die allgemeine Anwendung der EU-Rechtsvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit festlegt. Die Richtlinie gilt für nahezu alle Arbeitsbereiche. Das Hauptaugenmerk richtet sich mit Hilfe der „Gemeinsamen Grundsätze der Arbeitsaufsicht im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ auf die korrekte und einheitliche Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien.

In der Entschließung des Rates vom 3. Juni 2002 und in der entsprechenden Gemeinschaftsstrategie für 2002-06 wird unterstrichen, „dass eine Verbesserung der Qualität der Arbeitsumgebung die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts voraussetzt“, und dies bleibt ein zentrales Anliegen, das sich auch in den Gemeinsamen Grundsätzen niederschlägt. Gleichzeitig aber propagieren die Entschließung und die Strategie auch ein wesentlich umfassenderes, innovativeres und ganzheitlicheres Konzept von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, „damit das Wohlergehen am Arbeitsplatz ständig verbessert wird“, und es ist wichtig, deutlich zu machen, dass die Arbeitsaufsicht voll und ganz zu diesen Entwicklungen beiträgt.

Dies bedeutet, dass die Arbeitsaufsicht die Aufgabe hat, ihre Dienste auf neue Ziele auszurichten, unter gleichzeitiger Anerkennung der nach wie vor bestehenden Bedeutung vieler ihrer bisherigen Ziele: alle Aufsichtstätigkeiten wirkungsvoll durchzuführen, ihre Effizienz zu steigern, neue Verfahren, Strategien und Methoden für präventive Eingriffe zu entwickeln, ihre qualitative und quantitative Wirkung zu optimieren und zu evaluieren.

Die „Gemeinsamen Grundsätze“, insbesondere der zentrale Hauptteil, bilden die Grundlage für die Bewertung der Mitgliedstaaten. Um eine wirksame Durchführung und Durchsetzung in der Praxis sicherzustellen, sollte eine „Zentralbehörde“:

- jährliche Arbeitspläne erstellen;
- Systeme zur Überwachung der Fortschritte anhand des Jahresplans und zur Erfassung der für den SLIC-Jahresbericht erforderlichen Daten einrichten;
- sicherstellen, dass Männer und Frauen für die Ernennung zu Arbeitsaufsichtsbeamten in Frage kommen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten entsprechend qualifiziert sind, dass sie über die für die Bewältigung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen verfügen und dass sie die Ausbildung, die Anweisungen und die Informationen erhalten, die sie für die Ausführung ihrer Arbeit benötigen;

- sicherstellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten bei ihrer Arbeit die erforderliche spezialisierte technische, wissenschaftliche und sonstige Unterstützung erhalten können;
- sicherstellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten von den Unternehmen oder Organisationen, die sie kontrollieren, unabhängig sind und dass sie keine anderen Aufgaben übernehmen müssen, bei denen es zu Konflikten mit ihren hauptsächlichen Dienstpflichten kommen kann;
- sicherstellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten über geeignete Büros und Transportmittel verfügen und dass ihnen notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erstattet werden;
- sicherstellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten die für die Erledigung ihrer Pflichten erforderlichen Befugnisse erhalten;
- in schriftlichen Anweisungen für die Arbeitsaufsichtsbeamten die Vorgehensweise bei Betriebsbesichtigungen und die Maßnahmen darlegen, die unter besonderen Umständen zu ergreifen sind;
- sicherstellen, dass geeignete Kommunikationsmittel vorhanden sind, damit Beispiele guter Praxis und Verbesserungsvorschläge anderen Aufsichtsbeamten, den Entscheidungsträgern und dem Gesetzgeber zugänglich gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Durchführung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz liegt bei den Mitgliedstaaten. Es ist wichtig, dass sie zusammenarbeiten, damit in der gesamten EU einheitliche Konzepte entwickelt werden. Unerlässliche Voraussetzung dabei ist, dass in den Mitgliedstaaten Vorkehrungen getroffen werden, um:

- sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der EU angemessen in nationales Recht umgesetzt werden;
- Strategien für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzustellen, aus denen hervorgeht, was der Mitgliedstaat in welchem Zeitraum erreichen möchte, wobei die Gemeinschaftsstrategie sowie nationale und örtliche Erwartungen, Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt werden;
- Einrichtungen und Mechanismen für die Durchsetzung des EU-Rechts aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln, wobei diese Einrichtungen über ausreichende Ressourcen verfügen sollten, damit sie die ihnen im Rahmen der nationalen und regionalen Strategien zugewiesenen Aufgaben bewältigen können;
- funktionierende Beziehungen zwischen Ministerien, Organisationen und Einrichtungen aufzubauen, die direkt oder indirekt mit Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu tun haben, um Strategien abzustimmen, Fachwissen zu teilen und Maßnahmen zu koordinieren;
- auf nationaler und regionaler Unternehmens- und Arbeitplatzebene erfasste Informationen über das im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz Geleistete zusammenzutragen, zu kollationieren, zu analysieren und gegebenenfalls zu veröffentlichen;
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermutigen, sich aktiv für ein höheres Arbeitsschutzniveau einzusetzen und angemessene Informationen und Anleitungen bereitzustellen, um es den Arbeitgebern und Arbeitnehmern **zu erleichtern, sich gesetzeskonform zu verhalten**.

Bei Pestiziden wurde die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung, der Aufbewahrung und der Lagerung nur im Sinne der sicherheitstechnischen und der arbeitshygienischen Vorschriften der LArbO überwacht. Nach dem Bgl. Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl.Nr. 32/1995, bzw. nach der EU-Richtlinie 91/414/EWG sind jedoch auch Umwelt- und Konsumentenschutzmaßnahmen zu beachten, sodass auch Proben von Böden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen Materialien entnommen und eine Untersuchung durch eine hierzu befugte Anstalt veranlasst werden müsste. Für diese Maßnahmen wären verschiedene Ressourcen, wie ein eigener Raum mit Tiefkühleinrichtung, isolierte Transportbehälter (Transportkiste) und Trockeneis, Behältnisse, die zu Beweis Zwecken gesichert werden müssen, Temperatur-Messknöpfchen, persönliche Schutzausrüstung u.a., erforderlich. Auf diese Problematik wurde wiederholt hingewiesen. Diese Überprüfungen sollten dabei unabhängig von den Beschäftigten in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Nun ist es Aufgabe des Landes und ihrer Verantwortlichen, entsprechende organisatorische, personelle und materielle Maßnahmen zu setzen, damit den EU-Vorgaben und den Ergebnissen der EU-Bewertungen über das System der Arbeitsaufsicht (siehe Punkt 9) und der Anwendung von Pestiziden (siehe Punkt 10) entsprechen werden kann. Dadurch könnte auch ein modernes Dienstleistungsunternehmen „Land- und Forstwirtschaftsinspektion“ im Sinne einer erfolgreichen Verwaltungsreform in unserem Land geschaffen werden, im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Konsumentinnen und Konsumenten und als Partner der Land- und Forstwirtschaft.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.

Zahl: 4a-V-1/66-2004

685. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Oktober 2004

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Oktober 2004 bis 31. Oktober 2004 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

Amerikanische Faulbrut
der Bienen: (B 452)

		Tierart:	
		Bienenstände	Bienenvölker
Bezirk Oberwart	Rotenturm	1	3
	Untewart	1	8
	Gesamt:	<u>2</u>	<u>11</u>

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:
Leermeldung

Erloschen erklärt:
Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
Dr. Pölzlbauer eh.

Zahl: 5-V-A6348/1-2004

**686. B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“;
Helene Dujmovits; Antrag auf Enteignung von Grundflächen**

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, hat unter Vorlage der erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe den Antrag auf Enteignung von Teilen des Grundstückes Nr. 11662, KG Unterwart, gestellt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 12 f Bundesstraßengesetz 1921 in Verbindung mit den §§ 40 – 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 9 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in 7501 Unterwart, Nr. 230, anberaumt.

Der Grundeinlöseplan und der Lageplan liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim obgenannten Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundeigentümer, sonstige dinglich Berechtigte oder sonstige Beteiligte werden eingeladen, etwaige Einwendungen bis zum Tag vor der Verhandlung schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, beim Gemeindeamt Unterwart oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen, anderenfalls sie insoweit ihre Parteistellung verlieren. Die Enteignung wird dann ohne Rücksicht auf nachträgliche Einwendungen vorgenommen, sofern nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Hombauer eh.

Zahl: 5-V-A6349/1-2004

**687. B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“;
Irene Dirnbeck; Antrag auf Enteignung von Grundflächen**

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, hat unter Vorlage der erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe den Antrag auf Enteignung von Teilen des Grundstückes Nr. 11494, KG Unterwart, gestellt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 12 f Bundesstraßengesetz 1921 in Verbindung mit den §§ 40 – 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 10.30 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in 7501 Unterwart, Nr. 230, anberaumt.

Der Grundeinlöseplan und der Lageplan liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim obgenannten Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundeigentümer, sonstige dinglich Berechtigte oder sonstige Beteiligte werden eingeladen, etwaige Einwendungen bis zum Tag vor der Verhandlung schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, beim Gemeindeamt Unterwart oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen, anderenfalls sie insoweit ihre Parteistellung verlieren. Die Enteignung wird dann ohne Rücksicht auf nachträgliche Einwendungen vorgenommen, sofern nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Hombauer eh.

Zahl: 5-V-A6350/1-2004

**688. B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“;
Josef Nemeth; Antrag auf Enteignung von Grundflächen**

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, hat unter Vorlage der erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe den Antrag auf Enteignung von Teilen des Grundstückes Nr. 11491, KG Unterwart, gestellt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 12 f Bundesstraßengesetz 1921 in Verbindung mit den §§ 40 – 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 13 Uhr,

mit dem Zutritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in 7501 Unterwart, Nr. 230, anberaumt.

Der Grundeinlöseplan und der Lageplan liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim obgenannten Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundeigentümer, sonstige dinglich Berechtigte oder sonstige Beteiligte werden eingeladen, etwaige Einwendungen bis zum Tag vor der Verhandlung schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, beim Gemeindeamt Unterwart oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen, anderenfalls sie insoweit ihre Parteistellung verlieren. Die Enteignung wird dann ohne Rücksicht auf nachträgliche Einwendungen vorgenommen, sofern nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Hombauer eh.

**689. B 63a Oberwarter Straße „Kreuzung B63a/B63/L386“;
Margarethe Toth; Antrag auf Enteignung von Grundflächen**

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, hat unter Vorlage der erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe den Antrag auf Enteignung von Teilen des Grundstückes Nr. 11487, KG Unterwart, gestellt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 12 f Bundesstraßengesetz 1921 in Verbindung mit den §§ 40 – 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 15. Dezember 2004, 14.30 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in 7501 Unterwart, Nr. 230, anberaumt.

Der Grundeinlöseplan und der Lageplan liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim obgenannten Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundeigentümer, sonstige dinglich Berechtigte oder sonstige Beteiligte werden eingeladen, etwaige Einwendungen bis zum Tag vor der Verhandlung schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, beim Gemeindeamt Unterwart oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen, anderenfalls sie insoweit ihre Parteistellung verlieren. Die Enteignung wird dann ohne Rücksicht auf nachträgliche Einwendungen vorgenommen, sofern nicht öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Hombauer eh.

**690. Verbund-Austrian Power Grid AG, 380 kV-Leitung Südburgenland – Kainachtal,
Verfahren nach dem UVP-G, Übermittlung der Verhandlungsschrift zur öffentlichen Einsicht**

Verständigung

Es wird hiermit mitgeteilt, dass

- beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III, Natur- und Umweltschutz, Landhaus-Alt, Zimmer 250, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt,
- bei den Gemeindeämtern der burgenländischen Standortgemeinden Rotenturm an der Pinka, Oberwart, Unterwart, Wolfau, Kemeten, Markt Allhau,

während der Amtsstunden ab den 12. November 2004 auf die Dauer von mindestens drei Wochen die Verhandlungsschrift samt den dazugehöriger protokollierter Stellungnahmen der Beteiligten als Beilagen über die vom 27. bis 28. Oktober 2004 in der Oberwarter Messehalle zu obigem Betreff geführte öffentliche mündliche Verhandlung zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Die Beteiligten können sich von der Verhandlungsschrift Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

Rechtsgrundlage: § 44e Abs. 3 AVG

Für die Landesregierung:
i. A. Mag. Pittnauer eh.

Zahl: 5N-PR1000/69-2004

691. Ausschreibung von Prüfungsterminen gemäß § 20 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 für das Jahr 2005

Kundmachung

Festsetzung von Prüfungsterminen gemäß § 20 Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999

Für Rauchfangkehrer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an Heizungsanlagen befugt sind, werden für das Jahr 2005 folgende Termine zur Ablegung der Prüfung gemäß § 20 Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 festgelegt:

25. Jänner	16. und 17. Juni
16. und 17. Februar	12. und 23. September
10. und 11. März	20. und 21. Oktober
19. und 20. April	18. November
24. und 25. Mai	5. Dezember

Die Prüfung findet beim

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus-Alt,
2. Stock, Zimmer 245, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,

statt.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin an das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, Hauptreferat III - Natur - und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Auf Grund der Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 sind dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen anzuschließen:

- die zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, des Wohnsitzes sowie der Staatsbürgerschaft dienenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis),
- eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 6 Monate vor Antragstellung um Zulassung),
- Nachweis über die mindestens einjährige facheinschlägige Praxis gemäß § 44 Bgld. LHG-VO 2000,
- Belege und Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 3 Bgld. LHG-VO 2000 (Kenntnisse über Verbrennungstechnologie und Rauchgasmessung) und
- Gewerbeschein,
- Sozialversicherungsbestätigung über das bestehende Dienstverhältnis,
- 1 Passfoto,
- der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr von 72,70 Euro (Erlagscheine können bei Frau Bummer unter der Telefonnummer 02682/600 2414 angefordert werden),
- der Nachweis der Entrichtung der Gebühr von 13 Euro für das Ansuchen (Erlagscheine können bei Frau Bummer unter der Telefonnummer 02682/600 2414 angefordert werden),
- der Nachweis der Entrichtung der Gebühr von 13 Euro für das Prüfungszeugnis (Erlagscheine können bei Frau Bummer unter der Telefonnummer 02682/600 2414 angefordert werden).

Den Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

Personen, die um Zulassung zur Prüfung angesucht haben, erhalten nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Ladung, aus der der jeweilige Prüfungstermin ersichtlich ist.

Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 02682/600-2821 erteilt.

Für die Landesregierung:
i. A. Dr. Kiss eh.

Zahl: XI-W-1/88-1987

692. Verlust der Waffenbesitzkarte von Herrn Gerhard Lentsch

Die von der Bezirkshauptmannschaft Müzzzuschlag am 14. Juli 1975 für Herrn Gerhard Lentsch, geboren am 3. Mai 1943, wohnhaft in 7141 Podersdorf am See, Julagasse 3, ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nr. 055635 wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

693. Vereinsauflösung „Cec-sports – Snowboard- und Mountainbikeverein“

Der Verein „Cec-sports – Snowboard- und Mountainbikeverein“ mit dem Sitz in Lockenhaus hat sich in seiner Generalversammlung am 25. Oktober 2004 freiwillig aufgelöst.

694. Vereinsauflösung „Dartclub SAN MARCO“

Der Verein „Dartclub SAN MARCO“ mit dem Sitz in 7022 Loipersbach hat sich in seiner Generalversammlung am 5. August 2004 freiwillig aufgelöst.

695. Vereinsauflösung „PAN – Kulturverein Parndorfer Heide“

Der Verein „PAN – Kulturverein Parndorfer Heide“ mit dem Sitz in 2424 Zurndorf hat sich in seiner Generalversammlung am 16. Oktober 2004 freiwillig aufgelöst.

696. Vereinsauflösung „Sport- und Spielverein Kalch“

Der Verein „Sport- und Spielverein Kalch“ mit dem Sitz in 8385 Kalch hat sich in seiner Generalversammlung am 29. August 2004 freiwillig aufgelöst.

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bezugspreis ab Jänner 2004: Jahresbezug 31,50 EURO, halbjährlich 15,75 EURO, vierteljährlich 7,88 EURO. Einzelpreis 0,32 EURO für jede Seite, mindestens 1,58 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1991 und kosten 0,43 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14.00 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10.00 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig 379,- EURO, halbseitig 188,- EURO, viertelseitig 94,- EURO und eine Achtelseite 47,- EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.